

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Der Name ist Programm: Unternehmen sind verpflichtet, bei ihren Lieferanten ganz genau hinzusehen

Kinderarbeit, ausbeuterische Arbeitszeiten oder Chemikalien, die in Abwässer und Flüsse gelangen: Berichte über Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette des eigenen Unternehmens, sind inzwischen ein massives Risiko für deutsche Unternehmen und deren Zulieferer. Es wird daher immer wichtiger, sich präventiv mit den Herausforderungen der Lieferketten zu befassen.

Wer ist betroffen?

Seit dem 1. Januar 2023 müssen Unternehmen mit Hauptsitz oder Standort in Deutschland und mindestens 3.000 Arbeitnehmern menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten umsetzen. **Achtung:** Ab dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern in Deutschland. Auch für Schweizer Unternehmen ohne Standort in Deutschland, die ein vom Gesetz betroffenes Unternehmen in Deutschland beliefern gilt: mit der Lieferung sind sie Teil der zu kontrollierenden Lieferkette des deutschen Unternehmens und damit ebenfalls in der Pflicht.

Was regelt das Gesetz?

Grundsätzlich geht es um die Einhaltung von Sorgfaltspflichten, die sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (auch mittelbarer) Zulieferer beziehen. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger am eigenen Werkstor, sondern besteht entlang der gesamten Lieferkette. Das dem LkSG zugrundeliegende Lieferkettengesetz enthält einen Katalog von elf international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen. Aus den dort geschützten Rechtsgütern werden Verhaltensvorgaben bzw. Verbote für unternehmerisches Handeln abgeleitet, um eine Verletzung geschützter Rechtspositionen zu verhindern. Dazu zählen insbesondere die Verbote von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden, die Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen.

Diese Sorgfaltspflichten fordern:

- die Einrichtung oder Erweiterung eines Risikomanagements das auch Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsgesichtspunkte in der Lieferkette erfasst,
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit,
- die Durchführung regelmässiger Risikoanalysen: Darlegung der Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte,
- die Abgabe einer Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte
- die Verankerung von Präventionsmassnahmen im eigenen Geschäftsbereich, gegenüber unmittelbaren Zulieferern sowie - bei Anhaltspunkten für mögliche Verletzungen - bei mittelbaren Zulieferern,
- das Ergreifen von Abhilfemassnahmen bei Verletzung einer geschützten Rechtsposition,
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens bzw. eines Beschwerdemanagements,
- die Dokumentation und die Berichterstattung.

Was bedeutet das konkret?

Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen Verantwortlichkeiten innerhalb ihrer Organisation festlegen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten.



Jedes Unternehmen im Anwendungsbereich ist verpflichtet, in einem ersten Schritt eine **Risikoanalyse** durchzuführen. Das bedeutet, dass Unternehmen sich zunächst um Transparenz bemühen und diejenigen Teile ihrer Produktions- und Lieferkette identifizieren müssen, die besonders hohe menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bergen. Es ist ein Verzeichnis aller Zulieferer, kategorisiert nach den Ländern, in denen sie angesiedelt sind, anzulegen und deren Gefahrenpotentiale bzw. Risiken einzuschätzen.

Wurde das Risiko einer Menschenrechtsverletzung am eigenen Standort oder in der Lieferkette erkannt, müssen angemessene **Massnahmen zur Beendigung oder Minimierung** getroffen werden. Dies gilt erst recht, wenn die Menschenrechtsverletzung bereits erfolgt ist. **Achtung:** Wie bereits erwähnt, müssen auch Menschenrechtsrisiken bei **mittelbaren** Zulieferern, d.h. Zulieferer von Zulieferern einbezogen werden. Dies allerdings nur, wenn hier Anhaltspunkte für mögliche Menschenrechtsverletzungen bestehen.

Unternehmen müssen ausserdem ein **Beschwerdemanagement** einrichten, das unmittelbar Betroffenen ebenso wie denjenigen, die Kenntnis von tatsächlichen Verstössen haben, ermöglicht, auf Risiken und Verletzungen hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren sollte unbedingt auf der Homepage kommuniziert werden und für betroffene Personen oder Unternehmen, Vertragspartner usw. leicht zugänglich sein.

Darüber hinaus muss eine **Grundsatzklärung über ihre Menschenrechtsstrategie** verfasst werden. In der Erklärung müssen die für das Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten, prioritären umweltbezogenen und menschenrechtlichen Risiken benannt sowie die bereits getroffenen Massnahmen zur Prävention und Abhilfe und das installierte Beschwerdeverfahren beschrieben werden. Dabei sind auch die Erwartungen an die eigenen Beschäftigten und Lieferanten in der Lieferkette zu adressieren. Die Grundsatzklärung muss durch die Unternehmensleitung verabschiedet werden. Auch hier raten wir dringend dazu, diese Policy auf der Homepage des Unternehmens sowie den dauerhaften Vertragspartnern zu kommunizieren. Es können dabei die bereits in der Risikoanalyse festgestellten Punkte übernommen und entsprechend ergänzt werden. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss unternehmensintern fortlaufend dokumentiert werden. Unternehmen müssen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jährlich einen Bericht vorlegen, der nachvollziehbar Auskunft gibt:



- ob und welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken das Unternehmen identifiziert hat,
- was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat,
- wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen bewertet und
- welche Schlussfolgerungen es für zukünftige Massnahmen zieht.

Achtung: Der Bericht muss spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs beim BAFA eingereicht und auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden und dort für sieben Jahre verfügbar bleiben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind dabei geschützt. Es wurde inzwischen vom BAFA ein elektronisches Berichtsformat erarbeitet, um den Aufwand für Unternehmen möglichst gering zu halten; das Formular kann über die Homepage des BAFA abgerufen werden.

Einen Vorteil gibt es: Die Unternehmen können die gemachten Angaben auch zur Erfüllung der CSR-Berichtspflicht (CSR = Corporate Social Responsibility) verwenden.

Umsetzung in der Praxis

Werden im Rahmen der Risikoanalyse entsprechende Risiken innerhalb einer Lieferkette festgestellt, müssen Massnahmen zur Prävention getroffen werden. Wir empfehlen die folgenden Massnahmen:

- Erstellung eines «**Verhaltenskodex für Lieferanten**», mit dem das Unternehmen seine Erwartungen an die Zusammenarbeit verbindlich regelt. Dieser Verhaltenskodex sollte Vertragsbestandteil für alle Verträge mit den Lieferanten werden.
- Verpflichtung des Lieferanten, diese **Compliance-Standards** auch in der eigenen nachgelagerten Lieferkette einzuhalten.
- Regelmässige **Überprüfungen** der bestehenden und künftigen Lieferanten im Hinblick auf ihre Fähigkeiten, die Sorgfaltspflichten einzuhalten.
- Einführung von **Kontrollrechten** und Durchführung von regelmässigen, risikobasierten Kontrollen.
- Einforderung von **Nachweisen des Lieferanten** über durchgeführte Schulungen.
- Erforderliche **Abhilfemassnahmen** bei Verdacht auf Verletzung der zu schützenden Rechtspositionen bei unmittelbaren Lieferanten bis hin zum ...

- **Abbruch der Geschäftsbeziehungen** mit denjenigen Vertragspartnern, die nicht bereit sind, sich an die Vorgaben zu halten, ergänzende Verträge zu unterzeichnen oder bei denen klare Verstösse gegen die gesetzlichen Vorgaben festgestellt wurden.

Was passiert bei Verstössen gegen das Gesetz?

Das BAFA überprüft, ob die gesetzlichen Sorgfaltspflichten einschliesslich der Berichtspflichten eingehalten werden. Bei sehr schweren Verstössen können Bussgelder von bis zu 8 Mio. EUR verhängt werden. Bei einem Jahresumsatz über 400 Mio. EUR kann das Bussgeld bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes betragen. **Achtung:** Bei einem verhängten Bussgeld ist es ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden.

Wie sieht es in anderen Ländern aus?

Auch in anderen Ländern gibt es bereits gesetzliche Regelungen zur Sorgfaltspflicht. Zudem bringt die EU derzeit ebenfalls ein Gesetz auf den Weg, welches Unternehmen innerhalb der EU verpflichtet, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Risiken in ihren Wertschöpfungsketten zu ermitteln, Präventions- und Abhilfemassnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten.



Autorin: Stefanie Luckert, Geschäftsführerin bei der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD)



Autorin: Gabriele Ochner, Rechtskonsultantin bei der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD)

Über die VSUD:

Als starkes branchenübergreifendes Wirtschaftsnetzwerk, politische Interessenvertretung und Fachberatung unterstützt die VSUD Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen bei ihrer erfolgreichen Marktpräsenz in Deutschland.

Erfolg verbindet

VSUD

seit über 75 Jahren

Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland

Rittergasse 12 · 4051 Basel · Telefon 061 375 95 00 · www.vsud.ch